



Haupt- und Finanzausschuss		öffentlich		
am 06.12.2016		Vorlagen-Nr.: FB 3/547/2016		
Nr. 6 der TO				
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 22.11.2016		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2016		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:

Satzung der Stadt Lüdinghausen zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW

I. Beschlussvorschlag:

- wird nachgereicht -

II. Rechtsgrundlage:

LWG NRW, GO NRW, Zuständigkeitsregelung des Stadtrates

III. Sachverhalt:

Am 16.07.2016 ist das neue Landeswassergesetz NRW (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) in Kraft getreten. Der Landesgesetzgeber hatte das Ziel, mit der Neuregelung in § 64 LWG NRW die Erhebung der Gewässerunterhaltungsgebühr zu vereinfachen und mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Vor diesem Hintergrund hat der Städte- und Gemeindebund NRW erstmalig eine Mustersatzung über die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 LWG NRW erstellt. Diese Mustersatzung ist erst am 21.11.2016 veröffentlicht worden.

Aufgrund der Kürze der Zeit konnte der Satzungsentwurf und die dazugehörige Gebührenkalkulation nicht bis zum Einladungsversand erstellt werden und wird daher nachgereicht.

Schwerpunkt ist die Regelung in § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW, dass die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung zukünftig zu 90 % auf die versiegelten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unversiegelten) Flächen umgelegt werden sollen. § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW regelt zusätzlich, dass die Kosten pro Quadratmeter Grundstücksfläche zu verteilen sind (= Gebührenmaßstab/Kostenverteilungsschlüssel).

Mit der Regelung in § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW muss damit nur noch zwischen versiegelten Flächen einerseits und den übrigen (= unversiegelten) Flächen andererseits unterschieden werden. Bezogen auf die Grundstücke im Innenbereich bedeutet dies, dass diese nicht komplett als versiegelt zu veranlagen sind, weil sie nur teilweise bebaut sind.

Ist ein Grundstück z. B. 1.000 qm groß und sind nur 400 qm versiegelt und 600 qm als Rasen und Blumenbeete gestaltet, so wird nur für die 400 qm versiegelte Fläche der kalkulierte Gebührensatz gezahlt, in welchen 90 % der Gewässerunterhaltungskosten einkalkuliert worden sind.

Für die 600 qm große Teilfläche wird nur der Gebührensatz angesetzt, in welchen 10 % der Kosten einkalkuliert worden sind. Insoweit sind die unversiegelten Flächen im Innenbereich wiederum den unversiegelten Flächen im Außenbereich (wie z. B. Acker, Wiese, Wald) gleichgestellt.

Durch die Gesetzesänderung soll ein Anreiz gesetzt werden, Grundstücke nicht komplett zu versiegeln bzw. wieder zu entsiegeln, was in Anbetracht der zunehmenden Starkregenereignisse grundsätzlich als sinnvoll anzusehen ist.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

- wird nachgereicht -

Anlagen:

- werden nachgereicht -